

1. Änderung der Satzung vom 10. 11.2017 des SV Medizin Quedlinburg e. V.

§ 1 Name

- (1) Der Verein führt den Namen „SV Medizin Quedlinburg e. V.“
- (2) Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 40129 eingetragen.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Quedlinburg.

§ 3 Zweck und Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist ein Sportverein.
- (3) Der Zweck des Vereins wird verwirklicht insbesondere durch den Breiten- und Freizeitsport im Übungs- und Trainingsbetrieb der einzelnen Sportgruppen im Interesse von Gesundheit, Wohlbefinden und Lebensfreude sowie der Förderung der kulturellen und geselligen Gemeinschaft der Vereinsmitglieder.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (6) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (8) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Es ist ein schriftliches Aufnahmege such an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (3) Die Ablehnung durch den Vorstand ist unanfechtbar.
- (4) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (6) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Er wird zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erklärt wird, wirksam.
- (7) Über einen Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Dem Auszuschließenden ist vor der Beschlussfassung eine Anhörung zu gewähren.

§ 5 Beiträge

- (1) Es werden Geldbeiträge als regelmäßige Jahresbeiträge erhoben.
- (2) Über die Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstand, endet seine Mitgliedschaft automatisch.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Gliederung

Der Verein ist in folgende Sportgruppen gegliedert:

- Laufen, Nordic Walking, Wandern
- Gymnastik
- Gymnastik für Frauen nach Krebs
- Allgemeiner Sport
- Volleyball

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 2 Personen:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem Kassenwart
- (2) Jedes Vorstandsmitglied (a bis b) ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand kann Vertreter der Sportgruppen als Berater zur Vorstandssitzung einladen.
- (4) Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch auch darüber hinaus bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Der Vorstand ist berechtigt, ein offenes Amt durch Kooption bis zum Ablauf der verbleibenden Amtszeit zu besetzen.
- (5) Vorstehende Regelungen gelten für die geborenen Liquidatoren entsprechend.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind in einer Niederschrift festzuhalten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert; jedoch mindestens jährlich einmal.

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitglieds mitgeteilt, kann die Einladung des Mitglieds auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (2) Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist stets beschlussfähig.
- (3) Die Versammlung wird, soweit nichts abweichend beschlossen wird, von einem Mitglied des Vorstands geleitet.
- (4) Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen. Blockwahlen sind zulässig. Die Mitgliederversammlung kann abweichende Verfahren beschließen.

- (5) Beschlüsse und Wahlen sind zu protokollieren. Das Protokoll hat Ort, Datum, Tagesordnung und das Ergebnis der Abstimmungen / Wahlen zu enthalten und ist vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.
- (6) Soweit keine anderen Mehrheiten gesetzlich oder in dieser Satzung vorgeschrieben sind, genügt für die Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Vollmachten oder Stimmvoten sind nicht zugelassen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl und Abberufung des Vereinsvorstandes
- Wahl und Abberufung des Kassenprüfers
- Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Entlastung des Vorstands

§ 11 Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
- (3) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Quedlinburg zur Verwendung für die Sportförderung.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung ist in der Neufassung in der Mitgliederversammlung des SV Medizin Quedlinburg e. V. am 00.11.2022 beschlossen worden und tritt am 01. Januar 2023 bzw. nach Eintragung ins Register, in Kraft.

Quedlinburg, 00.11.2022

Unterschrift des Vorstandes

(Name in Blockbuchstaben)